

## **Präambel**

Neben der institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge formuliert das Kulturamt Bremerhaven Förderschwerpunkte, um vorrangige Ziele der Kulturentwicklung zu erreichen.

Kulturförderung darf nicht im Status quo verharren, sondern sollte die Fort- und Weiterentwicklung gewachsener und anerkannter künstlerischer Prozesse fördern. Kreativität und Innovation eröffnen neue Denk- und Sichtweisen und tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Ein kulturpolitischer Förderschwerpunkt der Stadt ist auch die Erweiterung der digitalen Möglichkeiten, sowohl bei der Präsentation von Inhalten (etwa in Ausstellungen) als auch der Generierung eigenständiger künstlerischer Form. Ergebnisse geförderter Kulturprojekte sind nicht notwendigerweisezählbar und können auch im immateriellen Bereich liegen. Aus einem nicht vollständig planmäßig absolvierten Projektablauf können alternative Sicht- und Handlungsoptionen hervorgehen.

Kulturprojekte fördern den Zusammenhalt der Stadt(teil)gesellschaft durch die Begegnung und den Austausch von Menschen mit unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, Alter. Durch die Förderung des Austauschs zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihren Milieus wirkt Kulturpolitik der Segregation entgegen. Die nichtinstitutionelle Kulturförderung der Stadt Bremerhaven zielt vorrangig auf die Gruppen der Bevölkerung ab, die in den etablierten Kultureinrichtungen i.d.R. unterrepräsentiert sind: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, aber auch EinwohnerInnen mit Migrationsgeschichte bzw. -erfahrung. Das Kulturamt begrüßt, dass der Bremerhavener Kulturtopf die Förderschwerpunkte der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung bei der Mittelvergabe berücksichtigt und unterstützt.

## **§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und Präsentationen, insbesondere der nichtinstitutionell geförderten freien Szene Bremerhavens, um die Vielfalt, Vernetzung, Qualität und das Entwicklungs- bzw. Innovationspotenzial der Kulturszene Bremerhavens zu erhalten und zu stärken.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind einzeln abgegrenzte und zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Vorhaben.

Ausgeschlossen sind kommerzielle, gewinnorientierte Projekte oder solche, die überwiegend unternehmerische Ziele, wie zum Beispiel Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebs verfolgen und Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter.

### **2.1. Bereiche der Förderung**

Eine Förderung ist möglich in allen vom Kulturamt Bremerhaven geförderten Bereichen sowie bei spartenübergreifenden Projekten.

Die Projektförderung erfolgt durch Förderprogramme. Mehrfache Förderungen durch unterschiedliche Förderprogramme des Kulturamts Bremerhaven für ein Projekt sind grundsätzlich ausgeschlossen (Stichwort: Doppelförderung). Eine Doppelförderung liegt vor, wenn inhaltsgleiche Projekte oder Projektteile von unterschiedlichen Stellen Förderungen erhalten und diese dadurch für das gleiche Projekt oder eventuell schwer abgrenzbare Inhalte mehrfach finanziert werden.

Im Falle einer weiteren Förderung durch Dritte ist diese im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben.

## 2. 2. Förderprogramme

### 2.2.1. Allgemeine Kulturförderung - Kulturelle Zwecke

*Maximale Fördersumme:* 10.000 €

*Antragsfristen:*

- bei einer maximalen Fördersumme von 3.000 € jederzeit
- bei einer Fördersumme von 3.001 € bis maximal 10.000 € zum 01.02., 01.05. und 01.08. jeden Jahres

Anträge für Kulturelle Zwecke bis 3.000 € müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn eingereicht sein.

*Wer wird gefördert:* natürliche und juristischen Personen

*Was wird vorrangig gefördert:*

1. Innovative, noch nicht erprobte künstlerische Ausdrucks- und Vermittlungsformen. Kooperationen zwischen Kunst/Kultur und Wissenschaft
2. Kooperationsprojekte mehrerer Kulturträger. Bei der Förderung stadtteilspezifischer Projekte wird auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Stadtteile geachtet.
3. Projekte, die bislang vernachlässigte Bevölkerungsgruppen aktivieren (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, Einwohner/-innen mit Migrationsgeschichte bzw. -erfahrung)

### 2.2.2. Kulturtopf

*Maximale Fördersumme:* die maximale Förderhöhe variiert in den einzelnen Vergaberunden. Sie ist abhängig davon, wie viele Anträge gestellt werden und welche Mittel schon verbraucht wurden. Sie wird für jede Vergaberunde veröffentlicht. Die Förderhöhe kann maximal 1500 € betragen.

*Antragsfristen:* in der Regel 2 x im Jahr. Die Fristen sind abrufbar [unter](https://www.bremerhaven.de/de/freizeit-kultur/stadtkultur/kulturtopf-bremerhaven.133144.html) <https://www.bremerhaven.de/de/freizeit-kultur/stadtkultur/kulturtopf-bremerhaven.133144.html>

*Wer wird gefördert:* Vereine, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen

*Was wird gefördert:* Kulturprojekte, die das kulturelle Angebot in der Stadt beleben und für alle Bevölkerungsgruppen offen sind

### 2.2.3. Cash for Culture – der Jugendkulturfond

*Maximale Fördersumme:* 1.000.- €

*Antragsfristen:* jederzeit

*Wer wird gefördert:* natürliche und juristische Personen zwischen 14 und 24 Jahren wohnhaft in Bremerhaven oder Loxstedt, Schiffdorf oder Geestland  
*Was wird gefördert:* Kulturprojekte von jungen Leuten mit Ideen

Detaillierte Förderrichtlinien zu allen Programmen unter:  
<https://www.bremerhaven.de/de/freizeit-kultur/stadtkultur>

### **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung (VV zu § 44 LHO) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Kulturamt kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eigene Mittel aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltssordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung.

#### **3.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Als Projekte oder Bestandteil von Projekten geförderte Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein. Sie sollen im Rahmen des sachlich und finanziell Möglichen barrierefrei, nachhaltig und klimaverträglich sein. Nachhaltigkeit, Klimaverträglichkeit und Barrierefreiheit beziehen sich auf die gesamte Durchführung der Veranstaltung, einschließlich Organisation.

### **3.3 Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit**

Bei der Vergabe der Fördergelder werden Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit als Förderkriterien berücksichtigt. Nachhaltigkeit sollte für alle Bereiche der Organisation und Durchführung der Veranstaltung mitgedacht werden, sei es Beschaffung, Material und Abfallmanagement, Gastronomie, Kommunikation oder das Sponsoring. Um das Kriterium der Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit bei den Förderanträgen bewerten zu können, sind im Antrag Ausführungen zu Bemühungen und Zielen im Rahmen des Möglichen darzustellen.

### **3.4. Barrierefreiheit**

Bei der Vergabe der Fördergelder wird die Berücksichtigung von Barrierefreiheit als ergänzendes Kriterium gemäß den Vorgaben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) berücksichtigt. Projekte, die den Zugang und die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern, können dabei positive Berücksichtigung finden. Ziel ist es, durch barrierefreie Maßnahmen die kulturelle Teilhabe möglichst vieler Menschen zu unterstützen. Nicht nur die Veranstaltung an sich, sondern auch der Erhalt von Informationen zu dieser Veranstaltung sollte für alle möglichst barrierefrei zugänglich sein.

## **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

### **4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

### **4.2. Finanzierungsart**

Bei der Auswahl der Finanzierungsart ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Bremerhaven und der zuwendungsempfangenden Person den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar als:

- Anteilfinanzierung (siehe Nr. 2.2.1 der VV zu § 44 LHO)
- Fehlbedarfsfinanzierung (siehe Nr. 2.2.2 der VV zu § 44 LHO)
- Festbetragsfinanzierung (siehe Nr. 2.2.3 der VV zu § 44 LHO).

Eine Bewilligung einer Zuwendung zur Vollfinanzierung darf nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Bremerhaven möglich ist.

Grundsätzlich ist ein Eigenanteil von mindestens 10% einzubringen. Der Eigenanteil ist durch Eigenmittel, Umsatzerlöse, gesicherte Spenden, Drittmittel oder sonstige Einnahmen darzustellen. Ausnahmen können nur in ausführlich begründeten Fällen zugelassen werden.

### **4.3. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die für das Projekt zu erwartenden Einnahmen und Eigenleistungen.

#### **4.3.1. Reisekosten/ Fahrtkosten**

Näheres zur Art und Umfang der Reisekostenvergütung sind in den §§ 4 bis 7 des Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG) geregelt. (Link: Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG))

#### **4.3.2 Verpflegungskosten**

Grundsätzlich sind Verpflegungskosten nicht zuwendungsfähig.

### **§ 5 Investitionen**

Investitionsausgaben, deren Nutzen über den Projektzeitraum hinausgeht, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die angeschafften Gegenstände unterliegen der Inventarisierungspflicht und gehen, sofern sie mobil sind, in den öffentlichen Materialpool des Kulturamts über. Immobile Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Kulturamts veräußert werden.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Änderungen bei der Projektumsetzung sind dem Kulturamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Dokumentation ist die zuwendungsempfangende Person dazu angehalten, die Anzahl der Besuchenden, Nutzenden etc. zu dokumentieren.

Weitere Zuwendungsbestimmungen sind unter der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufgelistet.

## **§ 7 Verfahren**

Die Ausschreibung wird auf der Internetseite des Kulturamtes zusammen mit den Fristen für die Einreichung von Anträgen auf [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de) bekannt gegeben. Alle eingehenden Anträge werden geprüft, gegebenenfalls werden Nachbesserungen angefordert, und gelistet. Über Umfang und Höhe der Förderung wird im Bewilligungsverfahren (siehe 8.3. Bewilligungsverfahren) entschieden.

### **7.1. Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf der Grundlage von Anträgen in Textform gewährt. Die Auswahl des Förderprogramms erfolgt bei Antragsstellung durch die Antragstellenden. Die Zuordnung kann aus sachlichen Gründen durch das Kulturamt geändert werden.

Der Antrag erfolgt auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen.

### **7.2. Digitale Anträge**

Sobald digitale Anträge verfügbar sind, sind diese einzusetzen. Der vollständig ausgefüllte Antrag muss innerhalb der veröffentlichten Frist digital über das Online-Antragsformular auf der Seite des Kulturamtes elektronisch eingehen. Eine Unterschrift des Antrags erfolgt nur auf Aufforderung. Als Antragsunterlagen sind die auf der Internetseite des Kulturamtes zum jeweiligen Projektmittelverfahren hinterlegten Dokumente und Formulare zu verwenden (Projektförderung - Kulturamt ([www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de))). Anträge von juristischen Personen müssen durch zeichnungsberechtige Personen eingereicht werden. Die Eingangsbestätigung erfolgt elektronisch.

Anträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Anträge sollen sich auf die Durchführung und Finanzierung des Projektes in dem aktuellen Haushaltsjahr richten.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **7.3. Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in den VVs zu §§ 23, 44 LHO benannt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Antragstellende sicherstellen, dass ein Mindestlohn gemäß dem derzeit geltenden Mindestlohngesetz für das Land Bremen eingehalten wird. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Auflage kann der Zuwendungsbescheid nachträglich auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht müssen die erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Stunden- oder Lohnnachweise etc.) als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anordnung vorgelegt werden.

### **7.4. Bewilligungsverfahren**

Über die Vergabe der Projektmittel entscheidet der Kulturdezernent bzw. der Ausschuss für Schule und Kultur.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven erhalten diejenigen Projekte, für die der Beschluss eine Förderung vorsieht, bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid vom Kulturamt in entsprechender Höhe.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO.

Bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen muss auf die finanzielle Förderung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Kulturamt hingewiesen werden. In allen aus der Zuwendung hergestellten Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen ist das Magistratslogo einzusetzen. Das Logo und der Text müssen gleichgestellt mit dem Logo des Antragstellers und in nahezu gleicher Größe abgebildet werden.

## **7.5. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach VV zu §§ 23, 44 LHO.

## **7.6. Verwendungsnachweisverfahren**

Im Falle einer Förderung hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung durch einen Sach- und einen Finanzbericht einschließlich Belegen nachzuweisen. Gemäß den VV zu §§ 23,44LHO ist der Verwendungsnachweis bis zum im Zuwendungsnachweis festgelegten Datum beim Kulturamt einzureichen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Mittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck und grundsätzlich im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplanes zu verwenden. Das Kulturamt hat diesbezüglich ein Prüfungsrecht. Nicht verausgabte Restmittel aus der Zuwendung sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, ist der Erstattungsbetrag zu verzinsen. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben ist.

## **§ 8 Verstöße**

Anträge, die den Vorgaben dieser Richtlinie sowie der Landeshaushaltssordnung und Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) nicht entsprechen oder gegen den Mindestlohn verstößen, werden abgelehnt.

## **§ 9 Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt am 01.03.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.